

Titel der Drucksache:

**Antrag der Fraktion AfD zur Drucksache
0793/20 - Erlass der Sondernutzungsgebühren
für pandemiebedingt eingeschränkte
Sondernutzungen in Erfurt -
Satzungsänderung**

Drucksache	0869/20
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	0793/20
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	27.05.2020	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag

Der **Beschlussvorschlag** wird wie folgt **ersetzt**:

01

Die Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie im öffentlichen Raum sowie die Gebühren gem. der Gebührensnummern 3.01 bis 3.06.01 sowie 3.08 und 3.09 des Verzeichnisses der Sondernutzungsgebühren als Anlage zu § 1 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt werden ab dem 1. Januar 2020 befristet bis zum 31. Oktober 2020 ausgesetzt und anschließend befristet bis zum 31. Dezember 2020 um 50% erlassen.

02

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein Raumkonzept mit ausgewiesenen zusätzlichen Flächen im öffentlichen Verkehrsraum für erweiterte Außengastronomie vorzulegen. Den antragstellenden Gastronomen sollen dadurch kurzfristig, u. a. zur Berücksichtigung von Hygiene- und Abstandsregeln zunächst befristet bis zum 31. Oktober 2020 größere oder zusätzliche Flächen für die Außengastronomie zur Verfügung gestellt werden.

Begründung:

Die AfD-Fraktion nimmt Bezug auf den inzwischen zurückgenommenen Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 5. Mai 2020 (Drucksache: Nr. 0794/20) zur befristeten Aussetzung und nachfolgenden Anpassung der Erhebung von Sondernutzungsgebühren für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen der Stadt Erfurt zu gastronomischen Zwecken der Bewirtung im Freien sowie den noch zur Entscheidung anstehenden Antrag der FDP-Stadtratsfraktion vom

5. Mai 2020 (Drucksache: Nr. 0793/20) . Dieser, noch zur Entscheidung anstehenden Antrag geht der AfD-Stadtratsfraktion nicht weit genug, da neben Unternehmen der Gastronomie in der Stadt Erfurt vor allem auch straßenanliegende kleine Geschäfte sowie Kleinstände von den Beschränkungen ihrer wirtschaftlichen Betätigung durch das Verordnungsrecht des Freistaates Thüringen betroffen waren. Insofern ist es erforderlich, neben der Beachtung des Äquivalenzprinzips bei der Gebührenerhebung als zeitlich befristete Wirtschaftsförderung eine Aussetzung von Sondernutzungsgebühren, deren Erhebung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) im Ermessen der Landeshauptstadt Erfurt steht, für die Gebührenziffern 3.01 bis 3.06.01 sowie 3.08 und 3.09 des Verzeichnisses der Sondernutzungsgebühren als Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt (Sondernutzungsgebührensatzung) als gebotene Billigkeitsmaßnahme zum 1. Januar 2020 zu verfügen. Darüber hinaus ist der Antrag der FDP-Stadtratsfraktion vom 5. Mai 2020 (Drucksache: Nr. 0793/20) zu unbestimmt und ist daher aus Rechtsgründen zu konkretisieren, was mit diesem Änderungsantrag für den zur Entscheidung vorliegenden Beschlussantrag der FDP-Stadtratsfraktion erfolgt ist.

Anlagenverzeichnis

19.05.2020, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift